



Herausforderungen der Unternehmerfinanz- und Nachfolgeplanung

von Matthias Karl



Matthias Karl, CFP®, Betriebswirt für betriebliche Altersversorgung (FH), Finanzökonom (EBS); Beratungsschwerpunkte unter anderem: themenzentrierte Finanzpläne rund um die private und betriebliche Altersversorgung, steuerlich optimierte Lösungen bei Fälligkeit betrieblicher Altersversorgungsansprüche

An der Schnittstelle vom Unternehmertum zum Ruhestand sind in der Regel viele Themen abzuarbeiten und einige spezifische Fragen zu klären. Neben so wichtigen Einzelaspekten wie der künftigen privaten Nutzung des Firmenwagens und den Kosten für die Mitgliedschaft im Golfklub, die selbstverständlich bisher über das Firmenkonto bezahlt wurde, steht auch die Frage nach der richtigen Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung im Raum. Insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer, die sich vor vielen Jahren eine Pensionszusage erteilt haben, stellen nun sehr schnell fest, dass die Auszahlung der fälligen Rückdeckungsversicherung noch die leichteste Aufgabe ist. Sobald der Auszahlungsbetrag auf dem Firmenkonto gelandet ist, kommt manch einer ins Grübeln: Was tun mit dem Geld?

Die zentralste Frage, die es zu klären gilt, ist bei all dem die nach der Zukunft der eigenen Firma: Weiterführung durch einen angestellten Geschäftsführer, Verkauf an Dritte oder Liquidation? Steht eine familieninterne Nachfolge über die eigenen Kinder an, dann überlegen viele nochmal besonders gründlich, ob sie ihre eigene Altersversorgung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens koppeln wollen. Auch externe Faktoren wie das Wegbrechen von Märkten oder der Wegfall einzelner Großkunden können aus einem florierenden Unternehmen sehr schnell einen Fall für den Insolvenzverwalter machen. Hier gilt es also, eine kluge und

für beide Beteiligten – Unternehmen wie Unternehmer – langfristig überzeugende Entscheidung zu treffen.

Eine erste Analyse der unternehmerischen Zahlen wird in vielen Fällen zu der Erkenntnis führen, dass die einst erteilte Zusage und die dafür abgeschlossene Rückdeckungsversicherung nicht zueinander passen, sprich: Es fehlt Geld für die vollständige Ausfinanzierung der Pensionszusage. Die Ursachen dafür können vielfältig sein und sind teilweise schon in der Vertragskonzeption begründet. Ausfinanziert wurde der seinerzeit ermittelte Heubeck-Barwert als Kapitalzahlung – und nicht als lebenslange Rente.

Beispielhaft sei dies an einem aktuellen Fall dargestellt:

Im Jahr 1990 zugesagte Altersrente: 18.407 EUR p. a., also ursprünglich 36.000 DM

ALTERSRENTENBARWERT BEI ABSCHLUSS

171.328 EUR

ALTERSRENTENBARWERT HEUTE (IM ALTER VON 65)

196.554 EUR
(+15 %)

Legt man nun die statistische Lebenserwartung eines 65-Jährigen zugrunde – sie liegt bei 90 Jahren –, so wird schnell deutlich, dass das 25-Fache der Jahresrente deutlich mehr Kapital erfordert, als der Altersrentenbarwert als Rückstellung in der Bilanz ausmacht.

Die seit längerem anhaltende Niedrigzinsphase macht sich mittlerweile ebenfalls deutlich bemerkbar: Prognostizierte Ablaufleistungen der Lebensversicherer von vor zehn und mehr Jahren sind heute das Papier nicht mehr wert, auf dem sie stehen. All das führt zu einem Finanzierungsgrad der Pensionszusage von realistischerweise weniger als 50 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Vertragskonzept.

PROGNOSTIZIERTE ABLAUFLEISTUNG BEI ABSCHLUSS

171.328 EUR

VORAUSSICHTLICHE ABLAUFLEISTUNG BEI FÄLLIGKEIT

114.643 EUR
(-33 %)

Ging man 1990 in der Lebensversicherung noch von einem Garantiezins von 4 Prozent aus, so hat sich dieser auf mittlerweile 0,9 Prozent bei gleichzeitig deutlich verlängerter Lebenserwartung reduziert. Die Schere zwischen gebildeten Pensionsrückstellungen, vorhandener Ablaufleistung aus der Lebensversicherung und erforderlichem Einmalbeitrag ging und geht also immer weiter auseinander. Konkret würde der Einmalbeitrag im skizzierten Fall heute 567.867 EUR betragen, was einem Ausfinanzierungsgrad von lediglich 20 Prozent gleichkommt, bezogen auf die Ablaufleistung der Rückdeckungsversicherung.

Die in der Bilanz enthaltenen Pensionsrückstellungen, die in den vergangenen Jahren auch zu teilweise erheblichen Reduktionen der Unternehmenssteuern führten, erweisen sich sowohl bei einer Liquidation einer GmbH als auch bei einem Verkauf als schwer zu überwindendes Hindernis. Auch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz mit seiner abweichenden handelsrechtlichen Bewertung dieser Rückstellungen hinterlässt mittlerweile deutliche Spuren in den Bilanzen: Neben dem weiteren Auf-

bau von Rückstellungen werden längst erhebliche Unternehmensgewinne mit einer Ausschüttungssperre belegt.

Auf entsprechende Zusagen zu verzichten, um all diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, ist zwar eine Lösung. Sie ist jedoch verbunden mit der unangenehmen Folge, dass auch keine Altersversorgung mehr gegeben ist, da alle vorhandenen Mittel für die Begleichung der mit der gewinnerhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellungen auf GmbH-Ebene anfallenden Steuern sowie der auf die privat ausgezahlte Rückdeckungsversicherung anfallenden Lohnsteuer verwendet werden müssen. Es kommt – sozusagen als „Strafsteuer“ – noch die Lohnsteuer auf den fiktiven Wiederbeschaffungswert der Pensionszusage hinzu, auf die man verzichtet hat. Der Bundesfinanzhof argumentiert diesbezüglich folgendermaßen: Der Gesellschafter-Geschäftsführer hat durch seinen Verzicht auf die Pensionszusage der GmbH einen Vermögenszuwachs zugewendet, da die Pensionsrückstellungen als Passivposten aus der Bilanz verschwunden sind. All dies bedeutet, dass der Geschäftsführer ohne ausreichende Liquidität und ohne Altersversorgung aus dem Berufsleben ausscheidet.

Seit vielen Jahren finden sich im Einkommensteuergesetz (EStG) Regelungen dazu, wie dieser „steuerliche Super-GAU“ vermieden werden kann. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich dieses Themas bereits angenommen, sodass sich die im Folgenden skizzierten Gestaltungen als steuerlich „sauber“ erweisen. die im Folgenden skizzierten Gestaltungen als steuerlich „sauber“.

FACHLICHES UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Die wesentlichen aktuellen steuerlichen Grundlagen für eine Auslagerung finden sich in den Paragraphen 3 Nr. 65, 66, 4d und 4e EStG, im BMF-Schreiben vom 10.7.2015 und in den BFH-Urteilen vom 9.6.1997 und 15.10.1997. Insbesondere das BFH-Urteil I R 89/15 vom 7.3.2018 hat hinsichtlich des Erdienenszeitraums bei einer Auslagerung zum Altersrentenbeginn für eine Klarstellung gesorgt.

Auslagerung aus der Bilanz

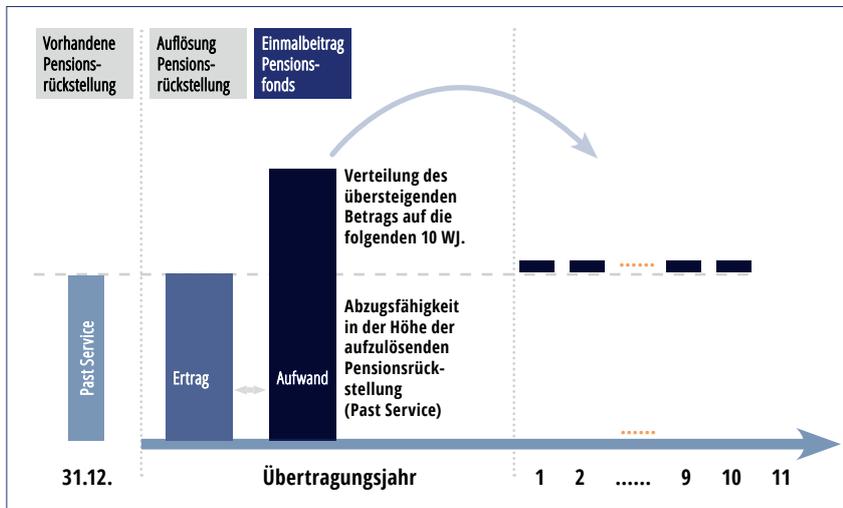
Wird die GmbH weitergeführt und die erteilte Pensionszusage „ausgelagert“,

so bestehen zwei Optionen: Unterstützungskasse oder Pensionsfonds. Die formalen Anforderungen an eine Unterstützungskasse sind verhältnismäßig hoch – bei gleichzeitig niedrigerer garantierter Verzinsung (0,9 Prozent) und fehlender Rückgewähr des nicht verbrauchten Teils des Einmalbeitrags im Todesfall. Deshalb sei im Folgenden die Option Pensionsfonds dargestellt. Ausgehend davon, dass die Auslagerung zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Geschäftsführers aus den Diensten der GmbH erfolgt, wird der erworbene Anspruch in voller Höhe oder – bei einem Verkauf – der bis zu diesem Zeitpunkt erdiente zeitanteilige Anspruch ausgelagert.

Die weiteren Prüfschritte beziehen sich im Wesentlichen auf Höhe und Fälligkeitsvoraussetzungen der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen, auf bestehende Verpfändungen (verbunden mit der Frage, an wen) und gegebenenfalls auf das Einverständnis der Mitgesellschafter via Gesellschafterbeschluss. Es wird zudem geprüft, ob eine PSV-Pflicht besteht und ob bei einer Unterfinanzierung die Möglichkeit und die Bereitschaft gegeben sind, eine entsprechende Aufzahlung aus Mitteln der GmbH zu leisten. Hier ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für den Einzelfall. Insbesondere, wenn der Altersrentenbeginn in der Zukunft liegt, wird eine Verteilung der Zahlung des Einmalbeitrags über mehrere Jahre möglich sein.

Die ertragsteuerliche Seite stellt sich wie folgt dar: Um die Gelder für den Gesellschafter-Geschäftsführer lohnsteuerfrei auf den Pensionsfonds zu übertragen, muss die GmbH beim zuständigen Finanzamt einen entsprechenden unwiderruflichen Antrag nach Paragraph 4e EStG stellen. Die GmbH kann den zu erbringenden Einmalbeitrag bis zur Höhe der aufzulösenden Pensionsrückstellungen sofort als Betriebsausgabe geltend machen, und der verbleibende „Rest“ wird über die kommenden zehn Wirtschaftsjahre ebenfalls als Betriebsausgabe abgezogen. Dies geschieht losgelöst vom tatsächlichen Zahlungsplan – und unabhängig vom Überleben des Versorgungsempfängers. Anders gesagt: Die GmbH hat auf jeden Fall den vollen Betriebsausgabenabzug des fälligen Einmalbeitrags an den Pensionsfonds, auch wenn der Versorgungsempfänger innerhalb dieses Zehnjahreszeitraums verstirbt.

Die folgende Grafik veranschaulicht dies: Pensionszusage mit den jeweiligen Rückstellungen. Die Liquidation ist ein gesell-



und gegebenenfalls auch sozialversicherungspflichtig, sofern der Empfänger gesetzlich krankenversichert ist. Insofern ist die steuer- und abgabenpflichtige Behandlung die gleiche, als wenn die Pensionszusage aus der GmbH heraus bezahlt worden wäre. Die angenehmen Nebeneffekte dieser Lösung: für die kommenden Jahre keinerlei weitere Kosten für IHK-Beiträge, keine Steuerberaterkosten für die Bilanzerstellung und nicht zuletzt der Wegfall der Kosten für versicherungsmathematische Gutachten. Im Rahmen dieser Neustrukturierung der Pensionszusage können dann eingetretene Veränderungen wie eine Witwenrentenzusage, eine zwischenzeitlich erfolgte Scheidung oder der Tod der Ehefrau in das Zahlenwerk einfließen.

Eine wesentliche Entscheidung ist die Wahl des Pensionsfondsmodells: mit Garantie und ohne Nachschuss oder mit Rückgewähr im Todesfall und Nachschusssisiko. schaftlich veranlasster Vorgang, sodass die gewinnerhöhende Auflösung der gebildeten Pensionsrückstellungen zu einer entsprechenden Steuerzahlung durch die GmbH führt. Dem steht

STEUERLICHES UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHES FÜR DEN VERSORGUNGSEMPFÄNGERN

Die Rente aus einer betrieblichen Altersversorgung zählt zu den nachträglichen Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit und ist in voller Höhe steuerpflichtig (§ 19 EStG). Bei gesetzlich Krankenversicherten unterliegt die Rente bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze außerdem der Beitragspflicht zum Gesundheitsfonds und der Pflegeversicherung (§ 229 SGB V).

Pensionsfonds	Garantie	Kapitalmarktförmig
Kalkulatorischer Zins	0,9 %	1,5 %–4,0 %, variabel
Rückgewähr im Todesfall	Nein	Nicht verbrauchte Beträge ja
Erforderlicher Einmalbeitrag*	370.207 EUR	249.624 EUR

* 1.000 EUR Altersrente für einen 65-jährigen Mann ohne Witwenrente und Rendendynamik, kalkulatorischer Zins 1,5 %

Zu berücksichtigen ist bei der kapitalmarktförmigen Variante, dass die Rückgewähr im Todesfall einen außerordentlichen Ertrag in der GmbH-Bilanz auslöst. Die Angebote der wenigen Pensionsfondsanbieter sind jedoch alles andere als transparent und vergleichbar. Daher hilft ein rein zahlenmäßiger Vergleich der Einmalbeiträge nicht. Insbesondere der nicht rückgewährfähige Teil des Einmalbeitrags im Todesfall verzerrt das Bild deutlich. Ein weiteres Beispiel bei ansonsten gleichen Bedingungen verdeutlicht dies: in der Bilanz als Vermögenswert der Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherung gegenüber. Wird nun der „werthaltige“ Teil der Pensionszusage unter Anwendung des Paragraph 3 Nr. 65b EStG auf ein Unternehmen der Lebensversicherung übertragen und durch den Wert der Rückdeckungsversicherung finanziert, fließt der Rückkaufswert zum einen aus der Bilanz ab und neutralisiert zum anderen zeitgleich die gewinnerhöhend aufzulösenden Pensionsrückstellungen in gleicher Höhe. Unter der Annahme, dass sonst keine weiteren

Pensionszusage – Auslagerung an Pensionsfonds oder Unterstützungskasse

Bei den beiden beschriebenen Varianten ist jedoch ein Aspekt immer wichtiger geworden: der Lebensversicherer, mit dem das betreffende Konzept umgesetzt werden soll. In den vergangenen Jahren haben sich große Versicherer der betrieblichen Altersvorsorge vom Markt für Garantieprodukte, wie man sie für eine Liquidationsdirektversicherung benötigt, völlig oder teilweise zurückgezogen. Insbesondere bei den börsennotierten Versicherungskonzernen und den Anbietern mit ausländischen Aktionären besteht das zunehmende Risiko, dass Teilbestände an sogenannte Abwicklungsplattformen verkauft und übertragen werden, sodass dem Versorgungsempfänger auf einmal ein völlig anderer Vertragspartner für seine betriebliche Altersversorgung entgegentritt.

Anbieter	1	2
Einmalbeitrag	499.267 EUR	605.198 EUR
Im Todesfall nicht rückgewährfähig	0 EUR	109.302 EUR
Zins	1,5 %	1,7 %

Trotz eines geringfügig höheren Zinses sind im frühzeitigen Todesfall bei Anbieter 2 rund 100.000 EUR verloren. verwertbaren Vermögenswerte mehr in der Bilanz vorhanden sind, können die jetzt „wertlosen“ Pensionsrückstellungen ohne Steuerzahlung aufgelöst werden. Somit ist die Bilanz „leer“ und die GmbH kann liquidiert und aus dem Handelsregister gestrichen werden.

Liquidation der GmbH

Die Liquidation einer Gesellschaft ist handelsrechtlich erst dann möglich, wenn die Bilanz „leer“ ist, das heißt alle Forderungen und Verbindlichkeiten getilgt sind. Dazu gehört auch die erteilte

Der Versorgungsempfänger erhält seine Rente vom Lebensversicherer. Diese Rente ist in voller Höhe steuer-